

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- 2020: Einführung des Gebäudeenergiegesetzes
- 2023: Anforderungen insb. für **Neubauten** geändert
- 2024: Anforderungen insb. für **neue Heizungen** geändert

Auch bei bestehenden Gebäuden sind u.a. die folgenden Anforderungen und Pflichten zu beachten:

- Mindestanforderungen **bei Änderung von Bauteilen**
- Mindestanforderungen **am oberen Gebäudeabschluss**
- Energieausweis-Pflicht **bei Verkauf oder Vermietung**
- Bei Mehrfamilienhäusern **ab 6 Wohneinheiten:**
Pflicht zur Heizungsoptimierung / hydraulischer Abgleich
- NUR beim Einbau einer **neuen Heizungsanlage:**
Pflicht zur Nutzung von mind. 65 % Erneuerbarer Energie

Ab 2024 muss jede **neu eingebaute Heizung** zu 65 % mit Erneuerbaren Energien betrieben werden

- für Neubauten in Neubaugebieten direkt ab 01.01.2024
- längere Übergangsfristen (bis 30.06.2026/2028)*
für **bestehende Gebäude** und
für **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten**
- Holzheizungen sind weiterhin erlaubt
- Neue Gas- und Ölheizungen bleiben erlaubt (bis 30.06.2026/2028)*

* Vgl. Fristen der kommunalen Wärmeplanung für Gemeinden größer als / kleiner als 100.000 Einwohner

GEG - Erfüllungsoptionen

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Wärmepumpe
- Hybridheizungen (Kombination z.B. mit Wärmepumpe oder Solarthermie)
- Biomasseheizung (Holz, Hackschnitzel, Pellets)
- Stromdirektheizung (nur in gut gedämmten Gebäuden)
- Heizung auf Basis von Solarthermie
- Gasheizungen mit 65 % Biomethan o. biogenem Gas o. Wasserstoff

GEG - Bestehende Heizungen

- **Heizung funktioniert oder lässt sich reparieren:**

- kein Heizungstausch notwendig
- ggf. Optimierung / hydraulischer Abgleich

- **Heizung ist kaputt/keine Reparatur möglich:**

es gelten Übergangsfristen

- Übergangsfrist von 5 Jahren, bei Gasetagen-Heizungen bis zu 13 Jahre
- Wenn Anschluss an ein Wärmenetz absehbar ist, gilt eine Übergangsfrist von bis zu 10 Jahren
- Vorübergehend darf auch eine gebrauchte, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung eingebaut werden

GEG - Neue Gas- und Ölheizungen

die **zwischen dem 01.01.2024 und bis zum Ablauf der Fristen für die Wärmepfanung** eingebaut werden:

müssen ab 2029 einen wachsenden Anteil an Erneuerbaren Energien wie Biogas oder Wasserstoff nutzen

- 2029: mindestens 15 %
- 2035: mindestens 30 %
- 2040: mindestens 60 %
- 2045: 100 %

die **nach dem Ablauf der Fristen für die Wärmepfanung** eingebaut werden:

- sind nur zulässig mit 65 % Erneuerbarer Energie.
- Gasheizung darf noch bis zur Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff mit bis zu 100 % fossilem Gas betrieben werden, wenn ein Wasserstoffnetz vorliegt und die Gasheizung auf 100 % Wasserstoff umgerüstet werden kann.
- Ist kein Anschluss an ein Wasserstoffnetz möglich, muss innerhalb von 3 Jahren auf eine Heizung umgerüstet werden, die mind. zu 65 % mit Erneuerbaren Energien betrieben wird.

GEG – Regelungen zur neuen Heizung

- Pflichtberatung beim Einbau einer fossilen Heizung durch Energieberater, Installateure oder Schornsteinfeger
- Prüfungs- und Optimierungsanforderungen für Wärmepumpen und ältere Heizungsanlagen (Gebäude ab 6 Wohneinheiten)
- Kostenverteilung Mieter/Vermieter: Wird die Gasheizung künftig mit Biomethan oder Wasserstoff betrieben, müssen Mieter trotzdem die höheren Brennstoffkosten allein tragen.
- 10% der Kosten für neue Heizungsanlage darf Vermieter umlegen, jedoch nur bis zu 50 % pro m² und Monat
- Heizkessel älter als 30 Jahre müssen ggf. stillgelegt werden
- **Ab 2045 dürfen keine Heizungen mehr mit fossilem Erdgas oder Heizöl betrieben werden.**

Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG – Antragstellung: KfW oder BAFA



STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)



© Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023

BEG-EM – Heizungstausch ab 2024 (KfW)

- Ab 2024 gelten höhere Fördersätze von bis zu 70 % für den Heizungstausch.
- Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu 20 % gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den **Heizungstausch** kann bei der **KfW** beantragt werden. Einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim **BAFA**.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab 27. Februar 2024: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die **bis zum 31. August 2024** begonnen werden. Der Antrag muss **bis zum 30. November 2024** gestellt werden.

Mehr erfahren auf www.energiewechsel.de/beg

Quelle: BMWK, Stand 12/2023

BEG-EM – Heizungstausch ab 2024 (KfW)

→ Bis zu 70 % Förderung technologieneutral für EE-Wärmeerzeuger



Es gelten die folgenden Geschwindigkeits-Bonussätze:

- bis 31. Dezember 2028: 20 %
- ab 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2030: 17 %
- ab 1. Januar 2031 bis 31. Dezember 2032: 14 %
- ab 1. Januar 2033 bis 31. Dezember 2034: 11 %
- ab 1. Januar 2035 bis 31. Dezember 2036: 8 %

BEG-EM – Förderfähige Heizungsanlagen

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizung
- Wasserstofffähige Heizungen
- Innovative Heizungstechnik auf Basis Erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz
- (Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt)

Weiterführende Informationen:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsf%C3%B6rderung/>

BEG-EM – Effizienzmaßnahmen (BAFA)

→ Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungs-optimierung



Quelle: BMWK

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle | **Förderquote 15 %**
Bauteilgruppen Außenwände, Dach, Fenster
Sommerlicher Wärmeschutz
2. Anlagentechnik (außer Heizung) | **Förderquote 15 %**
Smart-Home / Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
Lüftungs- und Raumkühlungsanlagen
3. Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) | **Förderquote 30 %**
Vom BAFA werden das Gebäudenetz sowie der Anschluss an dieses errichtete / umgebaute / erweiterte Gebäudenetz mit den folgenden Wärmeerzeugern gefördert: Wärmepumpen, Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen, Brennstoffzellenheizungen, H₂-fähige Heizungen (Mehrausgaben)
4. Heizungsoptimierung | **Förderquote 15 bzw. 50 %**
Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz (15 %)
Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen (50 %)
5. Fachplanung und Baubegleitung | **Förderquote 50 %**

Quelle: BAFA | BEG-EM | Dialog Energiewechsel

Weiterführende Informationen:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html

BEG-EM – Förderfähige Ausgaben für Wohngebäude

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben für Wärmeerzeuger (= Heizung)

30 000 € für die erste Wohneinheit

jeweils 15 000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit

jeweils 8 000 € ab der siebten Wohneinheit

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben für Effizienz-Einzelmaßnahmen

30 000 € pro Wohneinheit

erhöht sich auf 60 000 € pro Wohneinheit mit iSFP-Bonus

→ Bis zu 90 000 Euro förderfähige Ausgaben bei Kombination von Heizungstausch mit weiteren Effizienz-Einzelmaßnahmen

BEG-EM – Förderfähige Ausgaben für Nichtwohngebäude

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben für Wärmeerzeuger (= Heizung)

Gebäude mit Nettogrundfläche (NGF) bis 150 m²: 30.000 €

Größere Gebäude mit NGF bis 400 m²: 200 €/m²

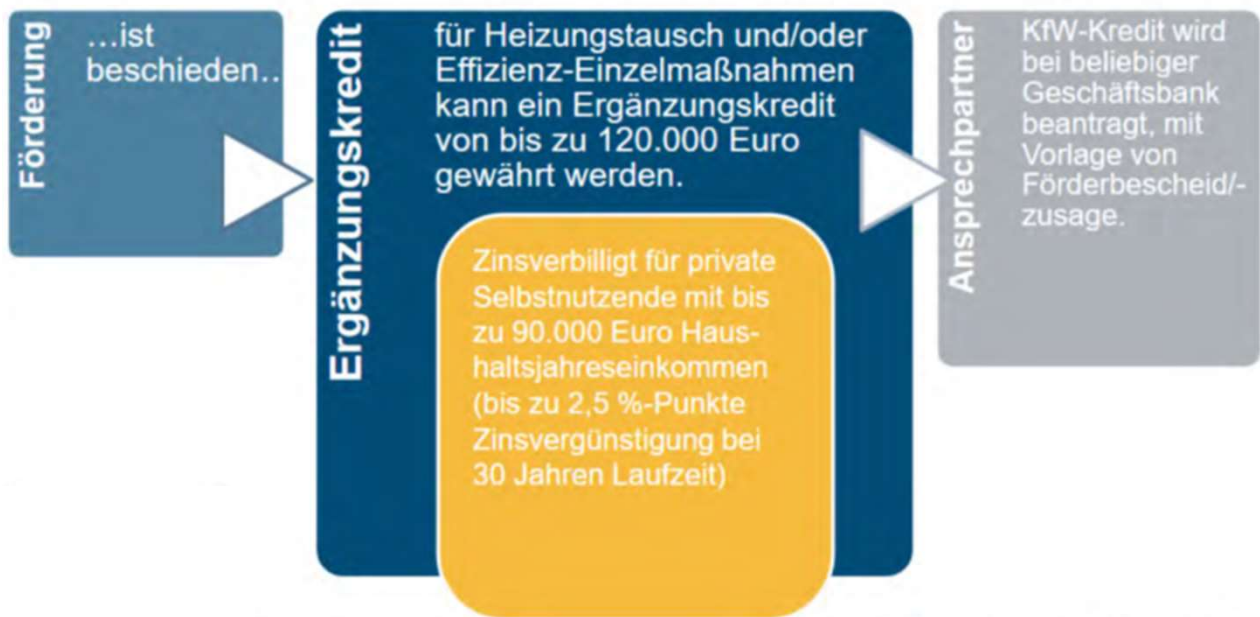
NGF zwischen 400 und 1.000 m²: zusätzlich 120 €/m²

NGF größer als 1.000 m²: zusätzlich 80 €/m²

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben für Effizienz-Einzelmaßnahmen

500 €/m² NGF

BEG-EM – Neuer Ergänzungskredit



Quelle: BMWK

BEG-EM – Hinweise zum Verfahren

- Übergangsregelung (seit Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie am 29.12.2023):
 - Der Heizungstausch kann schon jetzt beauftragt und der Förderantrag zu den neuen Förderkonditionen - übergangsweise und befristet – nachgereicht werden.
 - Diese Übergangsregelung ist befristet und gilt nur für Heizungs-Vorhaben, die bis zum 31.08.2024 begonnen werden. Der Antrag muss dann bis zum 30.11.2024 gestellt werden.
- Mit Antragstellung muss ein unterzeichneter Lieferungs- und Leistungsvertrag (mit aufschiebender bzw. aufhebender Bedingung einer Förderzusage) hochgeladen werden*.
- Für Fachunternehmen ist eine einmalige Online-Registrierung erforderlich.

**gilt noch nicht für die bis 31. 08.2024 gültige Übergangsregelung für den Heizungstausch bei der KfW.*

Quelle: <https://www.energiewechsel.de>

STAND: 19.02.2024